

Erläuterungen zur Kartendarstellung

In der Kartendarstellung der geplanten Gebietseinteilung für das Zieljahr 2040 wird grundsätzlich zwischen vier Kategorien von Wärme-Versorgungsgebieten unterschieden (Farbgebung analog zur Karte):

Wärmenetz-Prüfgebiet

- Gebiete, welche auf Basis der bisher vorgegebenen Bewertungskriterien und vorhandenen Datenlage für Wärmenetze grundsätzlich bei guten Rahmenbedingungen als geeignet erscheinen. Diese Gebiete beinhalten teilweise auch bestehende Wärmenetze (aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt).

Potenzialgebiet Nahwärme

- Kleinräumige Gebiete, welche auf Basis der bisherigen Bewertungskriterien und vorhandenen Datenlage für Nahwärme grundsätzlich, bei guten Rahmenbedingungen, geeignet erscheinen. In diesen Gebieten gibt es oft eine städtische Liegenschaft, die als potenzieller Ankerkunde dienen könnte.

Einzelversorgungsgebiet

- Gebiete, in welchen eine wirtschaftliche Erschließung, nach aktuellen (politischen und wirtschaftlichen) Rahmenbedingungen, durch Wärmenetze nicht gegeben ist. Die Wärmeerzeugung erfolgt individuell im Einzelgebäude oder auf Nachbarschaftsebene in Energiegemeinschaften.

Sondergebiet Gewerbe- und Industrie

- Gebiete, in welchen die Entwicklung des Wärmebedarfs von Gewerbetreibenden vor Ort aufgrund möglicher Betriebsumstellung oder Abwanderung unsicher und die Anforderungen an Wärme aufgrund der erforderlichen hohen Temperaturen für Prozesswärme anspruchsvoller als im Wohnbau ist. Diese Gebiete beinhalten teilweise auch bestehende Wärmenetze (aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt).

Ergänzend hierzu ist ein weiterer Gebietstyp dargestellt, der jedoch im Unterschied zu den oberen vier Kategorien nicht aus Wärmeplanungs-Analysen, sondern auf Basis von stadtplanerischen Überlegungen abgeleitet worden ist:

Nachverdichtungsgebiet

- Flächen im Innenbereich der Stadt, die Potenzial zur städtebaulichen Nachverdichtung bieten und künftig neu gestaltet bzw. erstmalig erschlossen werden. Es ist angedacht, die in den Gebieten entstehenden Wärmebedarfe größtenteils mit Fernwärme zu versorgen, sofern Detailprüfungen eine wirtschaftlich sinnvolle Erschließung bestätigen. Alle dargestellten Nachverdichtungsgebiete liegen innerhalb von Wärmenetz-Prüfgebieten.

Einordnung der Verbindlichkeit von Wärmenetz-Prüfgebieten:

In diesem Kommunalen Wärme- und Kälteplan, der nach den Vorgaben des EWKG-SH erstellt wurde, werden keine verbindlichen Ausbaupläne beschlossen. Der KWKP Wedel dient ausschließlich als unverbindliches, strategisches Planungsinstrument für die Infrastrukturentwicklung der nächsten Jahre. Dasselbe gilt für die identifizierten Wärmenetz-Prüfgebiete.

In einem dem KWKP nachgelagerten Schritt werden auf Grundlage der Prüfgebiete von den Projektentwicklern und Wärmenetzbetreibern konkrete Ausbauplanungen für Wärmenetzausbaugebiete erstellt.

Für den nach EWKG-SH erstellten KWKP gilt in Bezug auf das GEG:

Fällt in einer Kommune vor Mitte 2026 oder Mitte 2028 eine Entscheidung zur Ausweisung eines Gebiets für den Neu- oder Ausbau eines Wärme- oder Wasserstoffnetzes basierend auf einem Wärmeplan, wird dort die Verpflichtung zur Nutzung von 65 Prozent erneuerbaren Energien in Heizsystemen bereits dann wirksam. Der Wärmeplan allein reicht jedoch nicht aus, um diese früheren Verpflichtungen nach dem GEG auszulösen. Vielmehr braucht es auf dieser Grundlage eine zusätzliche Entscheidung der Kommune über die Gebietsausweisung, die öffentlich bekannt gemacht werden muss.¹

Somit gilt bezogen auf den konkreten Fall der Stadt Wedel: **Nur für den Fall, dass der Rat der Stadt Wedel, vor 2028 ein oder mehrere Neu- und Ausbaugebiete für Wärmenetze per separatem Einzelbeschluss ausweisen und veröffentlichen sollte, greift die 65 % - EE-Pflicht für Bestandsgebäude (und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten) bereits vor Mitte 2028, nämlich einen Monat nach Veröffentlichung.** Davon betroffen sind hierbei jedoch nur diejenigen Gebäude, die sich innerhalb der im zugehörigen Einzelbeschluss eindeutig abgegrenzten Teilgebiete der Stadt befinden.

¹ BMWK. (2023). Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Gebäudeenergiegesetz (GEG). Energiewechsel.de. <https://www.energiwechsel.de/KAENE/Navigation/DE/Service/FAQ/GEG/faq-geg.html>

Fragen & Antworten zum KWKP im Allgemeinen

In diesem Abschnitt bieten wir eine zügige und unkomplizierte Einführung in die Thematik der kommunalen Wärme- und Kälteplanung im Projektgebiet. Hier finden Sie eine sorgfältig zusammengestellte Auswahl der wichtigsten und am häufigsten gestellten Fragen, um einen klaren und umfassenden Überblick über das Thema zu verschaffen.

2.1 Was ist ein Kommunaler Wärme- und Kälteplan?

Der Kommunale Wärme- und Kälteplan (kurz: KWKP) ist ein strategischer Plan, mit der Funktion, den langfristigen Bedarf an Wärme und Kälte abschätzbar zu machen, Lösungsansätze zur klimafreundlichen Bedarfsdeckung aufzuzeigen sowie die entsprechende Versorgungsinfrastruktur auf kommunaler Ebene ganzheitlich zu planen. Ziel ist die Gewährleistung einer treibhausgasneutralen, sicheren und kostengünstigen Wärme- und Kälteversorgung. Der Plan umfasst die Analyse der aktuellen Situation der Wärmeversorgung und der Kältebedarfe, die Ermittlung des zukünftigen Wärmebedarfs sowie die Identifizierung von Potenzialen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Diese werden zu einem lokalen Zielbild (Zielszenario) zusammengefügt. Daneben beinhaltet er die Entwicklung von Maßnahmen als erste Schritte zur Zielerreichung. Der KWKP ist spezifisch auf die Stadt zugeschnitten, um die lokalen Gegebenheiten und Bedürfnisse zu berücksichtigen.

2.2 Resultieren daraus verpflichtende Ergebnisse?

Der KWKP dient als informeller und strategischer Fahrplan, der erste Handlungsempfehlungen und Entscheidungsgrundlagen für die beteiligten Akteure liefert. Die zunächst unverbindlichen Ergebnisse der Analysen sollen jedoch genutzt werden, um kommunale Entscheidungsprozesse mit Ziel der treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgung in Einklang zu bringen. Daneben werden auch konkrete Maßnahmenvorschläge formuliert, die die Entwicklung der Wärmeversorgungsinfrastruktur und die Integration erneuerbarer Energien betreffen. Die Ergebnisse und Maßnahmenvorschläge des KWKP dienen dem Rat der Stadt Wedel und den planungsverantwortlichen Stellen (insbesondere den Stadtwerken) als Grundlage für die weitere Stadt- und Energieplanung.

Der kommunale Wärme- und Kälteplan muss Maßnahmen benennen, welche die Umsetzung der Wärmewendestrategie initiieren. Die konkreten Maßnahmen hängen von den individuellen Gegebenheiten im Projektgebiet und den identifizierten Potenzialen ab. Die Kommunale Wärme- und Kälteplanung ist (im Unterschied zur statischen "Momentaufnahme" des hier vorliegenden "Kommunalen Wärme- und Kälteplans") ein kontinuierlicher, adaptiver Prozess, der eine regelmäßige Überarbeitung des Wärme- und Kälteplans, unter Berücksichtigung künftiger Entwicklungen, beinhaltet. Durch die Diskussion und Zusammenarbeit der Akteure wird der Wärme- und Kälteplan fortlaufend verbessert und angepasst.

2.3 Wie ist der Zusammenhang zwischen GEG, BEG und kommunaler Wärme- und Kälteplanung?

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG), die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sowie die Kommunale Wärme- und Kälteplanung nach dem Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG-SH) bzw. dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) ergänzen sich in vielfacher Hinsicht, obwohl sie auf verschiedenen Ebenen agieren. Das GEG regelt in erster Linie die energetischen Anforderungen von Einzelgebäuden, während das BEG, als Förderprogramm des Bundes, die energetische Sanierung dieser Einzelgebäude finanziell unterstützt. Die KWKP hingegen ist auf einer übergeordneten, stadtweiten Ebene der Energieversorgung angesiedelt. Alle Instrumente haben jedoch zwei gemeinsame Ziele: Die CO₂-Emissionen des Gebäude- bzw. Wärmesektors reduzieren und die Energieeffizienz steigern. Die Standards und Vorgaben, die im GEG festgelegt sind, setzen ausschließlich auf Einzelgebäudeebene den regulatorischen Rahmen, sollen jedoch mit der stadtweiten KWKP verzahnt werden. Konkret soll gemäß § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG in Neubauten innerhalb von Neubaugebieten, für die der Bauantrag nach dem 01.01.2024 gestellt wurde, nur noch der Einbau von Heizsystemen mit einem Mindestanteil von 65 % erneuerbarer Energien erlaubt werden.

Für neu eingebaute Heizsysteme in Bestandsgebäuden oder Neubauten außerhalb von Neubaugebieten gibt es hiervon jedoch einige Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen. Ab 2026 in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern bzw. ab 2028 in Kommunen mit 100.000 oder weniger Einwohnern müssen neu eingebaute Heizsysteme in Bestandsgebäuden oder Neubauten außerhalb von Neubaugebieten technisch in der Lage sein, ab 2029 zu 15 %, ab 2035 zu 30 % und ab 2040 zu 60 % mit erneuerbaren Energieträgern betrieben zu werden. Ab dem 01.01.2045 müssen sämtliche Heizsysteme zu 100 % mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Auf Basis des aktuellen Koalitionsvertrages in SH wird die 100%-Vorgabe für Gebäude im Bundesland SH bereits ab 01.01.2040, also 5 Jahre früher, gelten.

Zwischen WPG und GEG besteht in einem Punkt eine direkte Verzahnung. Für Gebäude in nach § 26 WPG durch den Stadtrat in einer gesonderten Satzung beschlossenen, sogenannten "Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder Wasserstoffausbaugebieten" greifen § 71 Abs. 8 Satz 3 GEG bzw. § 71k Abs. 1 Nummer 1 GEG. Diese Satzungen bestimmen, dass in den entsprechenden Gebieten neue Heizanlagen nur eingebaut werden dürfen, wenn diese in der Lage sind, den Wärmebedarf zu 65 % durch erneuerbare Energieträger zu decken.

Bestehende Heizanlagen in den betroffenen Gebieten, die diese Vorgabe nicht erfüllen, dürfen jedoch repariert und weiterhin betrieben werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass mit Verabschiedung des Kommunalen Wärme- und Kälteplans keine Gebiete zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen im Sinne des §26 WPG ausgewiesen werden, sondern dies ausschließlich in einer gesonderten, zeitlich nachgelagerten Satzung des Gemeinde- oder Stadtrats erfolgen kann.

Gemäß § 23 Abs. 4 WPG hat ein Wärmeplan keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Für bestehende Wärme- und Kältepläne, die nach dem Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (EWKG-SH) erstellt wurden, gilt nach dem WPG des Bundes ein Bestandsschutz. Nach EWKG-SH ist keine rechtliche Außenwirkung des KWKP gegeben, da dort lediglich von der "angestrebten" Versorgung der Teilgebiete die Rede ist (§7 Abs.4 S.3 Nr.3) und an keiner Stelle im Gesetz eine rechtliche Außenwirkung formuliert ist.

Die BEG kann als Umsetzungshilfe des GEG und der KWKP gesehen werden. Die BEG bietet finanzielle Anreize für Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, die Mindestanforderungen des GEG an Gebäude nicht nur zu erfüllen, sondern sogar zu übertreffen. Dies fördert die Umsetzung der Ziele der KWKP, da durch die BEG mehr finanzielle Ressourcen für die Integration von erneuerbaren Energiesystemen oder die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus steht es den Kommunen frei, gerade in Neubaugebieten ehrgeizigere Ziele und Standards als die des GEG zu definieren und diese in ihre lokale Wärme- und Kälteplanung zu integrieren. Dies ermöglicht es den Kommunen, auf lokale Besonderheiten und Gegebenheiten einzugehen und so eine effektivere Umsetzung der im GEG festgelegten Ziele zu erreichen.

In der Praxis können also alle genannten Elemente ineinandergreifen und sich gegenseitig unterstützen, um eine effiziente und nachhaltige Energieversorgung zu fördern.

2.4 Welche Gebiete sind prinzipiell für den Bau von Wärmenetzen geeignet?

Im Zuge der Wärme- und Kälteplanung wurden Prüfgebiete anhand von Kennzahlen identifiziert: Dabei handelt es sich um Gebiete, die auf Basis der Bestandsanalyse grundsätzlich bzw. bei günstigen Rahmenbedingungen für Wärmenetze gut geeignet erscheinen. In diesen Gebieten sind jedoch zwingend zusätzliche, vertiefende Prüf- und Planungsschritte erforderlich, um die tatsächliche Wärmenetz-Eignung abschließend beurteilen zu können.

2.5 In welchen Gebieten werden Wärmenetze ausgebaut?

Auf Grundlage der Prüfgebiete werden in einem nächsten Schritt Ausbaupläne für Wärmenetzausbaugebiete erstellt, die neben der Wärmebedarfsdichte weitere Kriterien, wie die wirtschaftliche, politische, regulatorische, genehmigungsrechtliche und ressourcenbedingte Umsetzbarkeit, mit einbeziehen. Diese sollen von der Stadt, Projektentwicklern und Wärmenetzbetreibern erstellt werden. Der Ausbau der Wärmenetze bis 2040 und die Umstellung der Bestandsnetze, sowie deren Erweiterungen auf regenerative Wärme, werden in mehreren Phasen erfolgen und sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Konkrete Ausbaupläne inklusive straßenzugscharfer Erschließungs-Zeitpläne werden von der Stadt bzw. den Stadtwerken möglichst zeitnah, nach Abschluss der Detailuntersuchungen, veröffentlicht. Bisher können hierzu noch keine konkreten Zeitangaben gemacht werden.

2.6 Welche Perspektive gibt es für das Gasnetz in Wedel?

Die Perspektive für das Gasnetz in Wedel umfasst die mögliche Nutzung nachhaltiger Gase wie Biogas und Grünem Wasserstoff, für die der vorgelagerte Gas- Fernnetzbetreiber feste Lieferzusagen zu treffen hat. Derzeit werden Transformationspläne für die Gasnetze erstellt. Auch die Modernisierung der Infrastruktur zur Effizienzsteigerung und Umstellung auf nachhaltige Gase ist Gegenstand von Prüfungen. Wie und in welchem Umfang Gasnetze in Wedel Bestand haben werden, muss in weiteren Studien ausgearbeitet werden.

2.7 Schaffen wir die Treibhausgasneutralität?

Die Erreichung der bilanziellen Treibhausgasneutralität im Wärmesektor bis zum Zieljahr 2040 ist theoretisch möglich durch die Realisierung des Wärme- und Kälteplans, allerdings nicht ausschließlich innerhalb des lokalen Wärmesektors. Es bleibt eine minimale Rest-Emission (ca. 3%), die ausgeglichen werden muss. Obwohl die vollständige Erreichung der Treibhausgasneutralität im Wärmesektor aufgrund nicht komplett vermeidbarer Vorketten-Emissionen bestimmter Energieträger (vor allem Biogas) mit dem ausgearbeiteten Zielszenario allein nicht garantiert werden kann, stellen die damit verbundenen Maßnahmen dennoch einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar. Bis 2040 müssen flankierende Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden, die eine Netto-Treibhausgasneutralität sicherstellen. Dies kann beispielsweise durch Aufforstungsprogramme und Moorschutz geschehen.

2.8 Was ist der Nutzen einer Wärme- und Kälteplanung?

Die Umsetzung einer kommunalen Wärme- und Kälteplanung bietet zahlreiche Vorteile. Durch ein koordiniertes Zusammenspiel von KWKP, Machbarkeitsstudien, Beratungsangeboten und privaten Initiativen lässt sich eine durchdachte, kosteneffiziente Wärmewende realisieren, die Fehlinvestitionen vorbeugt und das Investitionsrisiko senkt. Dies geschieht in erster Linie durch die geographische Eingrenzung des Suchraums für Investitionen in Wärmenetze. Zudem erfolgt durch die enge Zusammenarbeit ein Wissens- und Ideenaustausch zur Wärmewende. Zusätzlich legt die KWKP den Grundstein für eine zielgenaue Flächensicherung innerhalb des Stadtgebiets, sodass in einer anschließenden Anpassung des Flächennutzungsplans diejenigen Flächen, die für die künftige Energieversorgung dringend benötigt werden, als solche ausgewiesen und von anderen Arten der baulichen Nutzung freigehalten werden können.

2.9 Was bedeutet das für Bürgerinnen und Bürger?

Der kommunale Wärme- und Kälteplan dient in erster Linie als strategische Planungsbasis und identifiziert mögliche Handlungsfelder für die Kommune. Dabei sind die im Wärme- und Kälteplan ausgewiesenen Teilgebiete für Wärmenetze, Inselnetze und Einzelversorgungslösungen nicht als eine finale, unumstößliche "Klärung aller Fragen" zu verstehen. Vielmehr dienen sie als Ausgangspunkt für weiterführende Überlegungen, wirtschaftlich-technische Detailanalysen und sollten daher an den relevanten kommunalen Schnittstellen berücksichtigt werden.

Insbesondere bei der Entwicklung von Wärmenetzen, aber auch in Gebieten, die perspektivisch nicht für Wärmenetze geeignet sind, werden Anwohnerinnen und Anwohner frühzeitig informiert und eingebunden. So kann sichergestellt werden, dass die individuellen Entscheidungen zur Umstellung der Wärmeversorgung eines Gebäudes im Einklang mit der kommunalen Planung getroffen werden.²

Ich bin Mieter oder Mieterin: Informieren Sie sich über etwaige geplante Maßnahmen und sprechen Sie mit Ihrem/Ihrer Vermieter:in über mögliche Änderungen.

Ich bin Vermieter oder Vermieterin: Berücksichtigen Sie die Empfehlungen des KWKP bei Sanierungen oder Neubauten und analysieren Sie die Rentabilität der möglichen Handlungsoptionen auf Gebäudeebene, wie Sanierungen, der Anschluss an ein Wärmenetz, die Installation einer Wärmepumpe, oder Biomasseheizung im Hinblick auf die langfristige Wertsteigerung der Immobilie und mögliche Mietanpassungen.

Ich bin Gebäudeeigentümer oder Gebäudeeigentümerin: Prüfen Sie, ob sich Ihr Gebäude in einem Prüfgebiet für Wärmenetze befindet. Falls dies zutrifft, ist es ratsam, die detaillierten Ausbaupläne des Netzbetreibers abzuwarten. Diese werden bei Fertigstellung der Öffentlichkeit präsentiert. Sollte Ihre Immobilie außerhalb eines der in diesem Wärme- und Kälteplan aufgeführten Wärmenetz-Prüfgebiete liegen, ist ein Anschluss an ein Wärmenetz unwahrscheinlich. Es gibt jedoch zahlreiche alternative Maßnahmen, die Sie zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduzierung Ihrer CO₂-Emissionen ergreifen können. Durch erneuerbare Energien betriebene Heiztechnologien können dabei helfen, den Wärme- und Strombedarf Ihrer Immobilie nachhaltiger zu decken. Dazu gehören beispielsweise die Installation einer Wärmepumpe, die mit Wärme aus dem Erdreich oder der Umgebungsluft betrieben wird, oder die Umstellung auf eine Biomasseheizung. Für letztere Technologie muss jedoch beachtet werden, dass die Nachfrage nach Pellets und Hackschnitzeln in den kommenden Jahren und Jahrzehnten aufgrund der quasi überall gleichzeitig ablaufenden Wärmewende in Deutschland und Europa wahrscheinlich stark ansteigen und die Biomasse-Preise nach oben treiben wird. Somit ist es ratsam, ergänzend die Installation von Solaranlagen zur Deckung des Strom- und/oder Wärmebedarfs in Betracht ziehen.

Prüfen Sie außerdem, welche energetischen Sanierungen zu einer besseren Energieeffizienz Ihres Gebäudes beitragen können. Dabei kann die Erstellung eines sog. "Individuellen Sanierungsfahrplans" sinnvoll sein, der auf einer ganzheitlichen, detaillierten Analyse der Immobilie basiert und Maßnahmen wie die Dämmung von Dach und Fassade, den Austausch der Fenster oder den hydraulischen Abgleich des Heizungssystems beinhalten kann. Moderne Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sind eine weitere Option, die Energieeffizienz und den Wohnkomfort zu steigern.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Förderprogramme, die Sie in Anspruch nehmen können. Diese reichen von der Bundesförderung für effiziente Gebäude bis hin zu möglichen Programmen auf Landesebene. Eine individuelle Energieberatung kann Ihnen darüber hinaus weitere, auf Ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Empfehlungen geben.

Über das Klimaschutzmanagement der Stadt Wedel können Sie eine Initialberatung zu Fragen der Gebäudesanierung und Klimaschutzmaßnahmen an Ihrem Gebäude erhalten. Gehen Sie hierfür einfach auf die Website: www.wedel.de/klimaschutz. Dort finden Sie Kontaktdaten des Klimaschutzmanagements, Infos zu vertiefenden Beratungsangeboten sowie eine Übersicht der aktuellen Fördermöglichkeiten.

² BMWK. (2023). *Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)*. Energiewechsel.de. <https://www.energiwechsel.de/KAENEf/Navigation/DE/Service/FAQ/GEG/faq-geg.html>